



Informationen zu unseren Lieferbedingungen Zusatz „Luftfahrt“

*Information on our Terms of delivery
Supplement "Aviation"*

Zusatzvereinbarung Luftfahrt:

1. Geltungsbereich

Mit der Bestellung wird diese Zusatzvereinbarung „Luftfahrt“ zu den Lieferbedingungen der Schölderle Geräte- & Werkstofftechnologie GmbH (im weiteren SGW genannt) als Bestandteil jedes zukünftigen Kaufvertrages. Sie gilt zusätzlich zu den technischen Unterlagen, Normen und Kundenforderungen.

Die technischen Unterlagen (Zeichnungen, Normen, Kundenrichtlinien, Verpackungs- und Liefervorschriften) legen die geforderte Qualität fest. Der Lieferant stellt sicher, dass Fertigung, Prüfung und Lieferung stets nach den aktuell gültigen Unterlagen erfolgen.

2. Qualitäts- und Lieferverpflichtungen

2.1 Kompetenz & Verantwortlichkeiten

- Alle Personen, die Einfluss auf die Produktkonformität und Produktsicherheit haben, müssen qualifiziert sein, über relevante Schulungsnachweise verfügen und Qualifikationsnachweise und Schulungsaufzeichnungen zu führen.
- Der Lieferant hat bei der Planung und Durchführung seiner Prozesse menschliche Faktoren zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Produktkonformität haben können.
- Mitarbeiter sind für ethisches Verhalten, Produktsicherheit und Qualitätssicherung zu sensibilisieren.

2.2 Unterauftragnehmer

- Eine Weitergabe von Fertigungsaufträgen an Unterauftragnehmer ist nur mit schriftlicher Genehmigung der SGW zulässig.
- Der Lieferant stellt sicher, dass alle Anforderungen dieser Vereinbarung auch vom Unterauftragnehmer eingehalten werden (Flow-down).

2.3 Prüfungen & Qualitätsplanung

- Produkte werden nur nach schriftlich genehmigten Prüfkonzerten geliefert.
- Prüfungen erfolgen mit kalibrierten, geeigneten Messmitteln; statistische Methoden sind anzuwenden.
- Nacharbeit darf keine Abweichungen gegenüber den technischen Unterlagen verursachen; ggf. schriftliche Genehmigung erforderlich.
- Dokumentierte Prüf- und Freigabeaufzeichnungen sind **mindestens 10 Jahre** aufzubewahren.



Informationen zu unseren Lieferbedingungen Zusatz „Luftfahrt“

*Information on our Terms of delivery
Supplement "Aviation"*

2.4 Beanstandungen

- Der Lieferant ist verpflichtet, die SGW unverzüglich zu informieren, wenn nach der Lieferung festgestellt wird, dass gelieferte Produkte nicht den Anforderungen entsprechen oder potenziell fehlerhaft sind.
- Bei Beanstandungen erwartet SGW: Fehlerursache, Sofortmaßnahmen, Abstellmaßnahmen und Vorbeugungsmaßnahmen (8D-Report).
- Kosten für Nacharbeit, Prüfungen oder Verwaltung können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

3. Managementsystem & Audits

3.1 Qualitätsmanagementsystem

- Lieferant unterhält ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach **ISO 9001, EN 9100 und/oder EN 9120**.
- Zertifizierung und Nachweis der Erfüllung sind der SGW vorzulegen.

3.2 Audits & Inspektionen

- SGW, Kunden oder zuständige Behörden haben Zutrittsrecht zu Produktionsstätten, Prüfmitteln und Dokumentationen.
- Audits können allgemeiner oder Produkt-/verfahren bezogener Natur sein.

3.3 Risikomanagement & Produktsicherheit

- Risiken in Bezug auf Produktqualität, Lieferfähigkeit und Prozesse sind zu identifizieren und zu steuern.
- Maßnahmen zur Produktsicherheit über den gesamten Produktlebenszyklus sind umzusetzen.

3.4 Konfigurationsmanagement

- Änderungen an Produkt- oder Prozesskonfigurationen sind kontrolliert und dokumentiert umzusetzen.

4. Dokumentation & Lieferunterlagen

- Folgende Unterlagen sind jeder Lieferung beizufügen:
- Lieferschein
- Werksprüfzeugnis / Abnahmeprüfzeugnis (EN 10204), wenn gefordert
- Erstmusterprüfbericht (FAI), wenn gefordert
- Genehmigung für Produkte mit abweichenden Eigenschaften

Rückverfolgbarkeit: Produkte/Transportbehälter müssen eindeutig gekennzeichnet sein, Prüfstatus erkennbar und Rückverfolgbarkeit gewährleistet.



Informationen zu unseren Lieferbedingungen Zusatz „Luftfahrt“

*Information on our Terms of delivery
Supplement "Aviation"*

5. Umwelt, Ethik & Compliance

5.1 Ethik & Unternehmensverantwortung

- Einhaltung gesetzlicher Anti-Korruptionsbestimmungen
- Vermeidung wettbewerbswidriger Praktiken
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum
- Einhaltung von Menschenrechten, sozialen Standards und Umweltvorschriften

5.2 Export-/Importkontrolle

- Einhaltung aller relevanten nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere:
 - **Außenwirtschaftsgesetz (AWG)**
 - **Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**
 - **EU-Dual-Use-Verordnung**
 - ggf. **ITAR / EAR**

6. Verantwortlichkeiten & Meldungen

- Der Lieferant verpflichtet sich, die SGW über wesentliche Änderungen zu informieren, insbesondere Änderungen von:
 - Fertigungsstandorten
 - Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnissen
 - Schlüsselpersonal mit Einfluss auf Qualität
 - Zertifizierungsstatus des Qualitätsmanagementsystems
- Lieferant informiert SGW bei auftretenden nichtkonformen Produkten oder Fälschungsverdacht.
- Unterlieferanten werden über diese Anforderungen informiert und müssen diese einhalten.

7. Aufbewahrung & Nachweis

- Alle qualitätsrelevanten Unterlagen (Audits, Prüfungen, Prozessfreigaben, Prüfmittelüberwachung) **mindestens 10 Jahre aufbewahren**.
- Vernichtung nach Ablauf bedarf der schriftlichen Zustimmung von SGW.

Informationen zu unseren Lieferbedingungen (AEB) sowie weitere Informationen wie Lieferantenselbstauskunft, Geheimhaltungsvereinbarung und Qualitätssicherungsvereinbarung sind von unserer Webseite www.schoelderle.de/download zu entnehmen.

Diese Information zu unseren Lieferbedingungen resultiert aus den Forderungen der EN 9100 Kapitel 8.4.3 aktuelle Ausgabe.

Stand: September 2026